



---

**Bildungs- und Kulturdepartement**

Bahnhofstrasse 18  
6002 Luzern  
www.bkd.lu.ch

## **Fragebogen Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die Volksschulbildung**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis zum **18. September 2020** über den [online-Fragebogen](#).

Wir danken für Ihre Mitarbeit.

### **Angaben zum Verfasser**

Diese Angaben brauchen wir für die Bearbeitung des Fragebogens.

Absender/in	Stadt Luzern
Institution/Organisation	Bildungsdirektion
Adresse	Hirschengraben 17
PLZ/Ort	6002 Luzern
E-Mail	
Kontaktperson für Rückfragen	Vreni Völkle
Telefon	041 208 82 26

## Fragen zur Vernehmlassung Änderung des Gesetzes über die Volksschulbildung

1. Sind Sie mit der Neuberechnung der Pro-Kopf-Beiträge einverstanden? (vgl. 2.2 Die geplante neue Berechnungsformel)

- ja  
 nein

Wenn nein, warum nicht:

Siehe Schreiben vom 16. September 2020.

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit der Reduktion der Strukturmodelle an der Sekundarschule von drei auf zwei (kooperatives und integriertes Modell) einverstanden? (vgl. 3.3 Die beiden Strukturmodelle der Sekundarschule)

- ja  
 nein

Wenn nein, warum nicht:

Bemerkungen:

Wir würden es begrüßen, wenn die Klammerbemerkungen in § 6 Abs. 3 VBG weggelassen würden und die Auslegungskriterien in der Volksschulbildungsverordnung aufgenommen würden.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die behinderungsbedingten Zusatzkosten für den KITA-Besuch eines behinderten Kindes im Rahmen der Sonderschulung finanziert werden? (vgl. 4.3 Schaffung eines Angebots KITApplus)

- ja  
 nein

Wenn nein, warum nicht:

Bemerkungen:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden die Schulsozialarbeit obligatorisch anbieten? (vgl. 5.1 Schulsozialarbeit)

- ja  
 nein

Wenn nein, warum nicht:

Bemerkungen:

5. Erachten Sie angesichts des Mangels an Praktikumsplätzen für die Studierenden der PH Luzern eine verstärkte Mithilfe der Schulleitungen als richtig? (vgl. 5.3 Berufspraktische Ausbildung von Studierenden der PH Luzern an den Volksschulen)

- ja  
 nein

Wenn nein, warum nicht:

Bemerkungen:

Gründe personeller, organisatorischer oder betrieblicher Art können die Mitarbeit in der Berufsausbildungsarbeit jedoch massgeblich beeinflussen. Um die Schulleitungen in diesem Fall von einer gesetzlich verankerten Verpflichtung zu entlasten, sollen in § 48 Abs. 2 lit. h<sup>bis</sup> (neu) ausserordentliche Gründe geltend gemacht werden können, um die Bereitstellung von Praktikumsplätzen auszusetzen. Da dies zudem zu einem fixen Bestandteil des Pflichtenhefts der Schulleitenden wird, müsste dies zusätzlich auch in der Pensenberechnung für die Schulleitungen berücksichtigt werden.

6. Sind Sie einverstanden, dass die frühe Sprachförderung in allen Gemeinden obligatorisch ist? (vgl. 5.4 Frühe Sprachförderung)

- ja  
 nein

Wenn nein, warum nicht:

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass bei der Festlegung der Kantonsbeiträge an die Tagesstrukturen von den Nettobetriebskosten der einzelnen Gemeinde ausgegangen wird? (vgl. 5.5 Anpassung der Festlegung des Kantonsbeitrags bei den Tagesstrukturen)

- ja  
 nein

Wenn nein, warum nicht:

Siehe Schreiben vom 16. September 2020.

Bemerkungen:

8. Haben Sie weitere Bemerkungen?

Siehe Schreiben vom 16. September 2020.